Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 1997 Nr. 44</u> Veröffentlichungsdatum: 02.09.1997

Seite: 314

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen

20300

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 2. September 1997

Auf Grund des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 448), des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 36 Satz 1 Halbsatz 1 und des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1997 (GV. NW. S. 82), sowie des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird verordnet:

Artikel I

§ 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein- Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1996 (GV. NW. S. 156), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

- "(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausübung der Befugnisse nach § 2
- 1. für die Beamten und Richter, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 oder R 1 verliehen ist oder wird, die entsprechenden Beamten und Richter

ohne Amt sowie die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Richter auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Gerichte und

2. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungs- gruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Beamten ohne Amt auch auf andere ihnen nachgeordnete Behörden, Einrichtungen und Gerichte

zu übertragen."

b) In Absatz 3 wird Nr. 3 gestrichen; die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 2. September 1997

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L.S.)

Der Innenminister

Franz-Josef Kniola

GV. NW. 1997 S. 314